

April 2013

**DOMUSplus-Ausgabe – WTS
Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung
durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft.

Liebe Kunden,

grün ist die Farbe der Stunde – endlich zeigt sich der Frühling und es zieht uns sprichwörtlich wieder „ins Grüne“. Gleichzeitig ist die Farbe Ausdruck unseres Umweltbewusstseins; und genau dieses versucht die Bundesregierung durch neue steuerliche Anreize zu fördern.

Daher soll zur Umsetzung des Regierungsprogramms Elektromobilität, so sieht es der Entwurf des Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetzes vor, die private Nutzung betrieblicher Elektro- und Hybridfahrzeuge attraktiver gemacht werden. Die Vergünstigung setzt am Hauptgrund für den höheren Preis derartiger Autos an: Der Batterie. Der als Bemessungsgrundlage geltende Listenpreis wird dabei je nach Leistungsfähigkeit des Akkus um zunächst 500 € pro kWh Speicherkapazität gemindert. Ein interessanter Ansatz, dessen Details Sie gleich zu Beginn dieser Ausgabe der DOMUSplus nachlesen können. Dabei finden Sie auch eine Reihe weiterer Vorhaben des Gesetzesentwurfes, etwa zur Kirchensteuer und verschiedenen Harmonisierungen mit EU-Recht.

Ob alle Pläne genauso realisiert werden, bleibt freilich abzuwarten – wir werden die Entwicklung im Auge behalten und Sie weiterhin über alles Wissenswerte informieren.

Herzlichst, Ihre



Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender



Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

AUS DEM INHALT

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Sogenannte Mindestbesteuerung im Ertragsteuerrecht
verfassungsgemäß

Zuschüsse zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn

Zivildienst leistendes Kind als Ausbildungsplatz
suchend

Telefonkosten können bei längerer Auswärtstätigkeit
Werbungskosten sein

Kurzfristige Einlage von Geld zur Vermeidung von
Überentnahmen ist Gestaltungsmissbrauch

Verbilligte Waren als Arbeitslohn von dritter Seite

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Umsatzsteuerliche Organschaft und organisatorische
Eingliederung

VERSCHIEDENES

Dynamischer Verweis auf § 302 AktG im Gewinn-
abführungsvertrag

IMPRESSUM

AKTUELLE STEUERGESETZÄNDERUNGEN

1 AMTSHILFERICHTLINIE-UMSETZUNGSGESETZ

Nachdem das vom Vermittlungsausschuss ausgehandelte JStG 2013 am 17. Januar 2013 im Bundestag keine Mehrheit hatte und die Länder am 1. Februar 2013 die am 25. Oktober 2012 vom Bundestag beschlossene Fassung des Gesetzentwurfs ablehnten, hat der Bundestag nun einen Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (kurz: AmtshilfeRLUmsG) verabschiedet (BT-Drucks. 17/12375 vom 27. Februar 2013).

Ob sich Bund und Länder jedoch dieses Mal einigen können, bleibt abzuwarten. Die Länder haben einen eigenen Entwurf für ein JStG 2013 vorgelegt, der am Freitag, 1. März 2013 im Bundesrat beraten wurde (BR-Drucks. 139/13 vom 22. Februar 2013).

Mit dem Entwurf der Bundesregierung soll im Wesentlichen das **deutsche Steuerrecht an das verbindliche EU-Recht und die EuGH-Rechtsprechung angepasst** werden. Zudem enthält es einige Regelungen des ursprünglichen und nun gescheiterten JStG 2013.

Unter anderem sollen folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- Zur Umsetzung des Regierungsprogramms Elektromobilität wird die **private Nutzung von betrieblichen Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen** entlastet.

Anpassung der §§ 4 Abs. 5, 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 3, 8 Abs. 2 S. 4 EStG bei der privaten Pkw-Nutzung. Die Bewertung der Entnahme für die private Nutzung eines Kfz nach dem Listenpreis zuzüglich Sonderausstattung benachteiligt Elektrofahrzeuge, weil deren Preis derzeit höher als der von Autos mit einem Verbrennungsmotor ist. Der **Listenpreis** als Bemessungsgrundlage **wird um den in der Sonderausstattung enthaltenen Akkumulator (Batterie) gemindert**. Dies findet auch Anwendung bei Arbeitnehmern und gilt sowohl für die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Kfz zur privaten Nutzung als auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte.

Dabei sind folgende Regelungen vorgesehen:

Bei bis zum 31. Dezember 2013 angeschafften Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen wird der Bruttolistenpreis mit **500 € pro kWh Speicherkapazität der Batterie** gemindert, um die Besteuerung der privaten Nutzung mit einem Verbrennungsmotor gleichzustellen.

Der Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge jährlich um 50 € pro kWh Speicherkapazität der Batterie wegen der fortschreitenden technischen Entwicklung und dem Übergang zur Serienproduktion und den reduzierenden Kosten für die Batteriesysteme. Um eine Überkompensation zu verhindern, wird der pauschale Abzug auf höchstens 20 kWh beschränkt. Für bis Ende des Jahres 2013 angeschaffte Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge ergibt sich danach eine **maximale Minderung des Bruttolistenpreises in Höhe von 10.000 €**.

Der Höchstbetrag reduziert sich in den Folgejahren jährlich um 500 €, wobei die Ausgangsgröße von 20 kWh Batteriekapazität dabei nicht fortgeführt wird, weil es durch zukünftige Batteriekapazitäten zur Erhöhung der Reichweite kommt.

Bei der Fahrtenbuchmethode scheiden die auf die Anschaffung des Akkumulators entfallenden Aufwendungen bei der Ermittlung der Gesamtkosten aus und die AfA ist entsprechend zu mindern.

Die Regelung wird zeitlich beschränkt auf den Erwerb von Elektrofahrzeugen, die bis Ende des Jahres 2022 angeschafft werden und gilt ab dem Jahr 2013 (§ 52 Abs. 1 Nr. 26a EStG) auch für Elektro-Kfz, die bereits im Betriebsvermögen vorhanden sind und für die eine Entnahme oder ein geldwerter Vorteil zu versteuern ist.

- Anstelle der Steuerermäßigung nach § 33 EStG gibt es einen **Pflege-Pauschbetrag** in Höhe von 924 € bei der Pflege im Inland. Mit der Neuregelung in § 33b EStG wird der Anwendungsbereich auf die häusliche persönlich durchgeführte Pflege im gesamten EU-/EWR-Ausland ausgeweitet.
- Gesetzliche Regelung zur gestreckten Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) im EStG
- Die Änderung des § 3a Abs. 3 UStG setzt die EU-Richtlinie vom 12. Februar 2008 bezüglich des Ortes der Dienstleistung um.
- Die Rechnungsstellungsrichtlinie über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Vorschriften für den Inhalt von Rechnungen wird in den §§ 14 und 14a UStG umgesetzt.
- Beschränkung der Steuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke auf das unionsrechtlich zulässige Maß
- Ausweitung des Reverse-Charge-Verfahrens auf rein inländische Lieferungen von Gas und Elektrizität
- Rückwirkende Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnern mit Ehegatten im Grunderwerbsteuerrecht

- Verbesserung des automatisierten Verfahrens für den Einbehalt der Kreditinstitute von **Kirchensteuer** auf die Abgeltungsteuer zur Beseitigung des Vollzugsdefizits
 - Einbezug der Steuer-ID und des Geburtsdatums des Sparerers
 - Unterjährige Kirchenein- und -austritte
 - Wechsel des Kreditinstituts bzw. der Kirchenzugehörigkeit
 - Zudem erfolgt eine Verschiebung des Starttermins um ein Jahr auf den 1. Januar 2015.

Hintergrund:

Grundsätzlich sind Banken und Lebensversicherungen verpflichtet, einmal im Jahr die Kirchensteuermerkmale ihrer Kunden beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) abzufragen und dann je nach Bedarf Kirchen- neben der Abgeltungsteuer einzuhalten und abzuführen, sofern Sparer der Weitergabe ihrer Kirchensteuermerkmale durch keinen Sperrvermerk beim BZSt widersprechen.

- Eine Rechnung muss bei Reiseleistungen und der Differenzbesteuerung die Angabe "Sonderregelung für Reisebüros" bzw. "Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung", "Kunstgegenstände/Sonderregelung" oder "Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung" enthalten.
- Nach der Neufassung des § 14a Abs. 5 UStG muss die Rechnung im Fall der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers die Angabe "Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers" enthalten.
- Führt der Unternehmer eine sonstige Leistung i. S. des § 3a Abs. 2 UStG in einem anderen Mitgliedstaat oder eine **innergemeinschaftliche Lieferung** aus, ist er nach § 14a Abs. 1 S. 2 UStG verpflichtet, bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, eine Rechnung auszustellen.

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

2 KAPITALGESELLSCHAFT KANN ZAHLUNG AUF FORDERUNG GGF. ALS BETRIEBS-AUSGABE ABZIEHEN

- ➔ *BFH-Urteil vom 12. Juli 2012, I R 23/11, BFH/NV 2012, S. 1901, DStR 2012, S. 2058, DB 2012, S. 2662*

Gerät eine Kapitalgesellschaft in wirtschaftliche Schwierigkeiten, kommt es in der Praxis häufig vor, dass ihr Gesellschafter auf ein von ihm der Gesellschaft gegebenes Darlehen verzichtet. Dies geschieht regelmäßig gegen einen sog. **Besserungsschein**. Das bedeutet, dass das Darlehen wieder auflebt und zurückgezahlt werden muss, wenn es der Gesellschaft finanziell wieder besser geht.

Der Darlehensverzicht führt zu einem Ertrag der Gesellschaft, der regelmäßig mit einem Verlustvortrag verrechnet werden kann. Das Wiederaufleben des Darlehens führt entsprechend zu einem Aufwand. Werden die Anteile und die Besserungsanwartschaft zwischenzeitlich veräußert, kann durch den Forderungsverzicht gegen Besserungsschein mittelbar ein Verlustvortrag „gerettet“ werden, der ansonsten durch die Anteilsübertragung i. d. R. wegfallen würde.

Beispiel:

Eine GmbH, deren alleiniger Gesellschafter A ist, verfügt zum 31. Dezember 2011 über einen Verlustvortrag von 1.000.000 €. A hat der Gesellschaft ein Darlehen in Höhe von 400.000 € gegeben. Das Darlehen ist auf Grund finanzieller Schwierigkeiten der GmbH wertlos geworden. A beabsichtigt, seinen Geschäftsanteil zu veräußern.

Lösung:

Wenn A seinen Anteil veräußert, geht der Verlustvortrag unter. Verzichtet A vor der Anteilsveräußerung gegen Besserungsschein auf das Darlehen, erzielt die GmbH zwar einen Ertrag in Höhe von 400.000 €, der aber wegen des Verlustvortrags zu keiner steuerlichen Belastung führt.

Veräußert A anschließend seinen Anteil und die Besserungsanwartschaft, kommt es mit Eintritt des Besserungsfalles zu einem Aufwand der GmbH, der ihren steuerpflichtigen Gewinn mindert.

Der Bundesfinanzhof hat entgegen der Verwaltungsauffassung entschieden, dass die vorstehend geschilderte Gestaltung nicht rechtsmissbräuchlich, sondern eine steuerlich anzuerkennende Gestaltung ist.

3 SOGENANNTTE MINDESTBESTEUERUNG IM ERTRAGSTEUERRECHT VERFASSUNGSGEMÄß

- ➔ *BFH-Urteil vom 22. August 2012, I R 9/11, BFH/NV 2013, S. 161, DStR 2012, S. 2435, DB 2012, S. 2785, LEXinform 0928302*
- ➔ *BFH-Urteil vom 20. September 2012, IV R 36/10, BFH/NV 2013, S. 138, LEXinform 0927854;*
- ➔ *BFH-Urteil vom 20. September 2012, IV R 29/10, BFH/NV 2013, S. 103*

Der Bundesfinanzhof hat in mehreren Entscheidungen die Verfassungsmäßigkeit der sog. Mindestbesteuerung bestätigt. **Dies gilt selbst für den Fall**, dass die Mindestbesteuerung dazu führt, dass Verlustvorträge wegen Erlöschens der Steuerpflicht (Tod des Steuerpflichtigen) endgültig verloren gehen. Dann kommt allerdings ein Erlass der Mindeststeuer wegen sachlicher Unbilligkeit in Betracht.

Die sog. Mindestbesteuerung kommt bei der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer zur Anwendung, wenn der Verlustvortrag über eine Million Euro beträgt. Bei Ehegatten verdoppelt sich der Betrag. Sie führt dazu, dass **ein Gewinn zu versteuern ist, obwohl noch aus Vorjahren ein Verlustvortrag vorhanden ist.**

Beispiel:

Eine GmbH verfügt zum 31. Dezember 2011 über einen Verlustvortrag von 3.000.000 €. Im Jahr 2012 erzielt sie einen Gewinn von 2.500.000 €.

Ohne die Mindestbesteuerung müsste sie für das Jahr 2012 keine Körperschaft- oder Gewerbesteuer zahlen. Die Mindestbesteuerung führt dazu, dass sie einen Gewinn in Höhe von 600.000 € versteuern muss.

4 GEWERBESTEUERLICHE MINDESTBESTEUERUNG IST NICHT VERFASSUNGSWIDRIG

- ➔ *BFH-Urteil vom 20. September 2012, IV R 36/10, BFH/NV 2013, S. 138, DStRE 2013, S. 56,*
- ➔ *BFH-Urteil vom 20. September 2012, IV R 29/10, BFH/NV 2013, S. 103, DStR 2012, S. 2488*

Seit dem Erhebungszeitraum 2004 ist der Gewerbeertrag eines Jahres nicht mehr unbegrenzt mit den aus den Vorjahren stammenden Gewerbeverlusten verrechenbar. Der sofortigen Abzugsbeschränkung unterliegende **Gewerbeverlustbestandteile sind stufenweise** mit den in späteren Jahren entstehenden Gewerbeerträgen **zu verrechnen.**

Sollte es auf Grund der Streckung der Verlustvorträge zu einer nicht vollständigen Verlustverrechnung und dadurch zu einer gewerbesteuerlichen Definitivbelastung kommen, ist dies nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs hinzunehmen. In begründeten Härtefällen sind Billigkeitsmaßnahmen zulässig.

Dies gilt nicht, wenn nach Verlustjahren ein steuerpflichtiger Gewerbeertrag dadurch entsteht, dass der Unternehmer bei einem Teil seiner Gläubiger einen Forderungsverzicht erreicht hat.

5 VORSTEUERABZUG EINES GEMISCHTGENUTZTEN GEBÄUDES SETZT DESSEN AUSDRÜCKLICHE UND ZEITNAH DOKUMENTIERTE ZUORDNUNG ZUM UNTERNEHMENSVERMÖGEN VORAUS

- ➔ *BFH-Urteil vom 11. Juli 2012, XI R 17/09*

Ein Unternehmer kann die ihm von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für die Herstellung oder den Erwerb eines Gebäudes nur dann als Vorsteuer abziehen, wenn und soweit er das Grundstück dem Unternehmensvermögen zuordnet.

Diese **Zuordnungsentscheidung muss er bereits bei Bezug der Leistung** treffen. Außerdem muss er die Zuordnungsentscheidung zeitnah dokumentieren. Im Regelfall geschieht dies dadurch, dass der Unternehmer die Vorsteuer geltend macht.

Spätestens mit der Umsatzsteuerjahreserklärung muss er seine Entscheidung dokumentieren.

Gibt er die Umsatzsteuerjahreserklärung nicht bis zum 31. Mai des Folgejahres ab und hat er auch nicht in einer früheren Umsatzsteuervoranmeldung die Zuordnungsentscheidung dokumentiert, gehört das Grundstück in vollem Umfang zum nichtunternehmerischen Bereich. Denn **ohne nach außen dokumentierte Zuordnungsentscheidung zum Unternehmensvermögen ist von einer Zuordnung zum nichtunternehmerischen Bereich auszugehen.**

Will der Unternehmer das Grundstück vermieten und auf die Steuerfreiheit der Vermietungsumsätze verzichten, um den Vorsteuerabzug geltend machen zu können, muss er die Vermietungsabsicht bereits in dem Zeitpunkt haben und durch objektive Anhaltspunkte belegen, in dem er die zum Vorsteuerabzug berechtigte Leistung bezieht.

6 ZUSCHÜSSE ZUM OHNEHIN GESCHULDETEN ARBEITSLOHN

- ➔ *BFH-Urteil vom 19. September 2012, VI R 54/11, DStR 2012, S. 2427, BFH/NV 2013, S. 124 und VI R 55/11, DStR 2012, S. 2431, BFH/NV 2013, S. 126*

Ob zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbrachte Leistungen des Arbeitgebers steuerlich begünstigt sind, richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Der **„ohnehin geschuldete Arbeitslohn“** ist der arbeitsrechtlich geschuldete. Zusätzlich dazu können nur solche Leistungen erbracht werden, die der Arbeitgeber freiwillig seinen Arbeitnehmern zuwendet, die also nicht aus dem Arbeitsverhältnis geschuldet werden.

Der vom Gesetzgeber verwendete Begriff **„zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“** dient dazu, Steuervergünstigungen oder Befreiungen auf solche Zusatzleistungen zu beschränken, zu denen der Arbeitgeber eben nicht verpflichtet ist. Solche Zusatzleistungen können z. B. Fahrtkosten- und Kindergartenzuschüsse, Erholungsbeihilfen oder Tankkarten sein.

7 EINZELHANDELSGESCHÄFT UND PHOTOVOLTAIKANLAGE SIND KEIN EINHEITLICHER GEWERBEBETRIEB

➔ *BFH-Urteil vom 24. Oktober 2012, X R 36/10*

Ein Unternehmer führte ein Einzelhandelsgeschäft und unterhielt gleichzeitig eine Photovoltaikanlage. Beides zusammen behandelte er als einen einheitlichen Gewerbebetrieb. Als wesentlich für diese Beurteilung hielt er, dass sich die Photovoltaikanlage auf dem Dach seines Betriebsgebäudes befand und die Einnahmen aus der Stromerzeugung nur ca. 1 % seines Gesamtumsatzes betragen.

Der Bundesfinanzhof ist dieser Auffassung nicht gefolgt. Mit den Produkten seines Einzelhandelsgeschäfts wendet sich der Unternehmer an Bewohner und Besucher der Gemeinde und stellt Waren und Dienstleistungen für den täglichen Bedarf zur Verfügung. Demgegenüber handelt es sich bei der Photovoltaikanlage um einen Herstellungsbetrieb zur Stromerzeugung. Dafür ist weder die Einrichtung eines Geschäftslokals noch der Einsatz von Werbung oder anderen Vertriebsaktivitäten erforderlich. Außerdem wird der gesamte in der Anlage erzeugte Strom nur an einen gesetzlich zur Abnahme verpflichteten Abnehmer verkauft.

Die **Tätigkeitsbereiche sind weder gleichartig noch ergänzen sie sich**, Kunden- und Lieferantengruppen weisen keinerlei Überschneidungen auf, die verhältnismäßige Geringfügigkeit des Umsatzanteils ist unerheblich. Aus diesen Gründen ist nicht von einem einheitlichen Gewerbebetrieb auszugehen, selbst wenn sich das Betriebsergebnis aus nur einer Buchhaltung ableiten lässt und in einer Bilanz zusammengefasst worden ist.

8 ZIVILDIENTST LEISTENDES KIND ALS AUSBILDUNGSPLATZ SUCHEND

➔ *BFH-Urteil vom 27. September 2012, III R 70/11, BFH/NV 2013, S. 128*

Für ein volljähriges Kind besteht auch dann Anspruch auf Kindergeld, wenn es zwischen zwei Ausbildungsabschnitten Zivildienst ableisten muss und die Ausbildung erst später fortsetzen kann. **Voraussetzung ist jedoch**, dass sich das Kind während dieser Zeit als Ausbildungsplatz suchend gemeldet hat und sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht. Die Einkünfte und Bezüge dürfen allerdings den maßgeblichen Grenzbetrag (im Jahr 2011 8.004 €) nicht übersteigen. Dies gilt jedenfalls für die Zeiträume bis 31. Dezember 2011.

Hinweis: Ab dem Jahr 2012 spielt die Höhe des Einkommens eines Kindes keine Rolle mehr, da die Einkünfte- und Bezügegrenze mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 weggefallen ist.

9 TELEFONKOSTEN KÖNNEN BEI LÄNGERER AUSWÄRTSTÄTIGKEIT WERBUNGSKOSTEN SEIN

➔ *BFH-Urteil vom 5. Juli 2012, VI R 50/10, DStR 2012, S. 2586, DB 2012, S. 2910*

Kosten für Telefongespräche, die während einer Auswärtstätigkeit von mindestens einer Woche Dauer anfallen, können als Werbungskosten abzugsfähig sein. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Ein Marinesoldat führte während eines längeren Auslandseinsatzes an den Wochenenden 15 Telefonate mit seiner Lebensgefährtin und Angehörigen für insgesamt 252 €. Die Kosten machte er vergeblich in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten geltend.

Zwar sind Kosten für private Telefonate mit Angehörigen und Freunden regelmäßig steuerlich unbeachtliche Kosten der privaten Lebensführung, nach einer **mindestens einwöchigen Auswärtstätigkeit** lassen sich die notwendigen privaten Dinge aber aus der Ferne nur durch über den normalen Lebensbedarf hinausgehende Mehrkosten regeln. Die dafür anfallenden Aufwendungen können deshalb abweichend vom Regelfall beruflich veranlasster Mehraufwand sein.

10 KURZFRISTIGE EINLAGE VON GELD ZUR VERMEIDUNG VON ÜBERENTNAHMEN IST GESTALTUNGSMISSBRAUCH

➔ *BFH-Urteil vom 21. August 2012, VIII R 32/09, DB 2012, S. 2781, DStR 2012, S. 2369*

Betriebliche Schuldzinsen sind nur beschränkt abziehbar, wenn Überentnahmen getätigt werden. Diese liegen vor, wenn die Entnahmen die Summe des Gewinns und der Einlagen des Wirtschaftsjahrs übersteigen.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Arzt kurz vor Jahresende seine Überentnahmen dadurch mindern wollen, dass er hohe Einlagen auf sein betriebliches Bankkonto tätigte, die er wenige Tage später im neuen Jahr wieder entnahm. Dies wertete das Gericht als Gestaltungsmissbrauch und erkannte die Einlage nicht an. Die nichtabzugsfähigen Zinsen wurden ohne Berücksichtigung dieser Einlagen berechnet.

11 VERBILLIGTE WAREN ALS ARBEITSLohn VON DRITTER SEITE

➔ *BFH-Urteil vom 18. Oktober 2012, VI R 64/11, DStR 2012, S. 2433, DB 2012, S. 2724*

Preisvorteile und Rabatte, die Arbeitnehmer von Dritten erhalten, sind nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen Arbeitslohn. Eine dieser Voraussetzungen ist, dass ein direkter Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis und der Arbeitsleistung des Arbeitnehmers besteht.

Arbeitslohn liegt z. B. dann nicht vor, wenn der Arbeitgeber lediglich an der Verschaffung der Rabatte mittelnd mitgewirkt hat. Erst recht ist es unschädlich, wenn er von der Rabattgewährung nur Kenntnis hatte oder hätte haben müssen.

Auch die Einwilligung des Arbeitgebers in die Einführung eines Mitarbeiter-Vorteilprogramms und eine entsprechende Information der Arbeitnehmer ändert an dieser Beurteilung nichts.

12 BEGRENZUNG DER 1 %-REGELUNG AUF DIE GESAMTKOSTEN BEI EINER FAHRZEUG-ÜBERLASSUNG VON DER PERSONENGESELLSCHAFT AN IHREN GESELLSCHAFTER

- ➔ *BFH-Urteil vom 18. September 2012, VIII R 28/10, DB 2012, S. 2844, DStR 2012, S. 2530*

Der pauschale Nutzungswert nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 EStG sowie die nichtabziehbaren Betriebsausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte und Familienheimfahrten nach § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 6 EStG können die für das genutzte Fahrzeug tatsächlich insgesamt entstandenen Kosten übersteigen. Sofern dies im Einzelfall nachgewiesen wird, sind diese **Beträge höchstens mit den Gesamtkosten des Kraftfahrzeuges anzusetzen** (BMF-Schreiben vom 18. November 2009, IV C 6 – S 2177/07/10004).

Hierzu hatte der BFH folgenden Sachverhalt zu beurteilen:

Der aus zwei Soziern bestehenden Gesellschaft wurde von einem Sozietätspartner ein hochpreisiger Pkw entgeltlich zur Nutzung überlassen. Er trug sämtliche tatsächlich für das Fahrzeug entstehenden Kosten, die allerdings erheblich niedriger waren als der von ihm für die Überlassung vereinnahmte Mietzins.

Die Sozietät überließ den Pkw diesem Gesellschafter unentgeltlich zur privaten Nutzung.

Der Wert der Nutzungsentnahme wurde auf der Basis der 1 %-Regelung ermittelt und nach der Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung auf die Gesamtkosten des Fahrzeugs begrenzt. Als Gesamtkosten sah die Gesellschaft die tatsächlich dem Gesellschafter entstandenen Aufwendungen an.

Nach **Auffassung des Bundesfinanzhofs** sind aber nicht die Aufwendungen des Gesellschafters, sondern die der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen Maßstab für die anzuwendende Billigkeitsregelung.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

13 UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT UND ORGANISATORISCHE EINGLIEDERUNG

- ➔ *BMF, vom 7. März 2013, IV D 2-S 7105/11/10001*

Damit zwischen zwei Unternehmen ein umsatzsteuerliches Organschaftsverhältnis besteht, muss die Organgesellschaft finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingliedert sein.

Infolge des Urteils des BFH vom 7. Juli 2011 (V R 53/10) zur organisatorischen Eingliederung wird der Umsatzsteueranwendungserlass geändert.

Danach gilt nun Folgendes:

Die **organisatorische Eingliederung setzt voraus**, dass die mit der finanziellen Eingliederung verbundene Möglichkeit der Beherrschung der Tochtergesellschaft durch die Muttergesellschaft in der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrgenommen wird. Hierfür muss der Organträger die Organgesellschaft durch die Art und Weise der Geschäftsführung beherrschen oder zumindest durch die Gestaltung der Beziehungen zwischen Organträger und Organgesellschaft sicherstellen, dass eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung bei der Organgesellschaft nicht stattfindet. Im Hinblick auf die organisatorische Eingliederung kommt der aktienrechtlichen Abhängigkeitsvermutung aus § 17 AktG keine Bedeutung zu.

In aller Regel setzt die organisatorische Eingliederung die personelle Verflechtung der Geschäftsführungen des Organträgers und der Organgesellschaft voraus.

Dies ist z. B. bei Personalunion in den Leitungsgremien gegeben; nicht notwendig ist es, dass die Geschäftsführungen beider Gesellschaften vollständig personenidentisch sind.

Eine **organisatorische Eingliederung kann z. B. auch dann vorliegen**, wenn nur einzelne Geschäftsführer des Organträgers auch Geschäftsführer der Organgesellschaft sind. Hierbei hängt die organisatorische Eingliederung jedoch von der Ausgestaltung der Geschäftsführerbefugnis in der Tochtergesellschaft ab. Ist in der Organgesellschaft eine Gesamtgeschäftsführungsbefugnis vereinbart und werden die Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss getroffen, kann eine organisatorische Eingliederung nur vorliegen, wenn die personenidentischen Geschäftsführer über die Stimmenmehrheit verfügen. Anderenfalls sind zusätzliche institutionell abgesicherte Maßnahmen erforderlich, um ein Handeln gegen den Willen des Organträgers zu verhindern.

Eine organisatorische Eingliederung kann sich auch ergeben, wenn leitende Mitarbeiter des Organträgers als Geschäftsführer der Organgesellschaft tätig sind.

Durch eine personelle Verflechtung von Aufsichtsratsmitgliedern kann keine organisatorische Eingliederung hergestellt werden.

Liegt keine personelle Verflechtung in den Leitungsgremien der Gesellschaften vor, muss eine institutionell abgesicherte unmittelbare Eingriffsmöglichkeit in den Kernbereich der laufenden Geschäftsführung der Organgesellschaft gegeben sein. Regelmäßig kann vom Vorliegen einer organisatorischen Eingliederung ausgegangen werden, wenn zwischen den Gesellschaften ein Beherrschungsvertrag nach § 291 AktG geschlossen wurde oder die Organgesellschaft nach § 319 und § 320 AktG in die Gesellschaft des Organträgers eingegliedert ist.

Nicht ausschlaggebend für die organisatorische Eingliederung ist, dass die Organgesellschaft in eigenen Räumen arbeitet, eine eigene Buchhaltung und eine eigene Einkaufs- und Verkaufsabteilung hat.

Die Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses gilt bereits seit dem 1. Januar 2013 und ist für alle offenen Fälle anzuwenden.

VERSCHIEDENES

14 DYNAMISCHER VERWEIS AUF § 302 AKTG IM GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

In der Vergangenheit haben **ungenau Formulierungen im Gewinnabführungsvertrag** bezüglich der Verlustübernahme häufig zu Streitigkeiten mit der Finanzverwaltung geführt. Während die beteiligten Unternehmen von dem wirksamen Abschluss eines Organschaftsverhältnisses ausgegangen sind, hat die Finanzverwaltung dieses teilweise verneint.

Als Voraussetzung für die Anerkennung einer Organschaft muss der Gewinnabführungsvertrag künftig einen **ausdrücklichen dynamischen Verweis auf § 302 AktG** enthalten (§ 17 S. 2 Nr. 2 KStG i. d. F. des UntStRefG). Eine Verlustübernahmeverpflichtung, die den Inhalt des § 302 AktG wiedergibt, wird künftig nicht mehr anerkannt.

Hinweis:

Von großer praktischer Bedeutung sind die vom Gesetzgeber getroffenen **Übergangsregelungen**.

Der dynamische Verweis ist für alle Verträge erforderlich, die nach dem Tag des Inkrafttretens des UntStRefG abgeschlossen oder geändert werden (§ 34 Abs. 10b KStG i. d. F. des UntStRefG, anzuwenden ab 26. Februar 2013).

Für vor diesem Tag abgeschlossene Gewinnabführungsverträge, die nach der bisherigen Rechtslage nicht den Anforderungen an den Verweis auf § 302 AktG genügen, besteht eine Heilungsmöglichkeit.

Sie werden dann anerkannt, wenn

- der Gewinnabführungsvertrag wirksam abgeschlossen wurde,
- eine Verlustübernahme tatsächlich in zutreffender Höhe erfolgt ist und
- der dynamische Verweis auf § 302 AktG bis zum 31. Dezember 2014 in den Gewinnabführungsvertrag aufgenommen wird (§ 34 Abs. 10b S. 2 KStG i. d. F. des UntStRefG).

Eine Änderung kann nach dem neuen Gesetzeswortlaut unterbleiben, wenn die Organschaft vor dem 1. Januar 2015 beendet wird.

In die gesetzliche Übergangsregelung aufgenommen wurde der Hinweis, dass eine Änderung des Gewinnabführungsvertrags zur Aufnahme des dynamischen Verweises auf § 302 AktG keine neue Fünf-Jahresfrist i. S. d. § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG in Gang setzt.

IMPRESSUM

DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030 / 8 97 81-0 E-Mail info@domus-ag.net
Telefax 030 / 8 97 81-249 www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption, Layout und Umsetzung

DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331 / 7 43 30-0
Telefax 0331 / 7 43 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS

Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140
Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de
www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1994 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

Im Unternehmensverbund mit der Mitteldeutsche Treuhand der Wohnungswirtschaft GmbH sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermittelungen zur Verfügung.

DOMUS

DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz: Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030 / 8 97 81-0
Telefax 030 / 8 97 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:

- | | | | |
|--------------|--------------------|------------|---------------|
| ■ Erfurt | ■ Magdeburg | ■ Hamburg | ■ Schwerin |
| ■ Dresden | ■ Frankfurt (Oder) | ■ Potsdam | ■ Senftenberg |
| ■ Düsseldorf | ■ Hannover | ■ Prenzlau | |

© 2006-2013 DOMUS Gruppe



Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 25 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 200 Büros in über 80 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

